

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Bauen	54329 Konz, 14.01.2022
<u>Status:</u> öffentlich	Az.: 302-21 OI E. 29.11.21	Nr.: 3H/6284/2022

Beratungsfolge:

01.02.2022 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Fertigarage in Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 672, (Vor Weilersberg.), AZ 302-21

Sachverhalt:

Die Bauherren beantragen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Fertigarage. Das Wohnhaus soll 2 Vollgeschosse und ein Flachdach erhalten. Im seitlichen Bauwich ist angrenzend an Parzelle 671 eine Doppelgarage geplant. Aufgrund des Verlaufs des vorgegebenen Baufensters wird ein Abweichungsantrag gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vor Weilersberg Ost“ und ist somit gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Laut § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Diese Kriterien sind bei diesem Bauvorhaben erfüllt. Die geringfügige Abweichung vom Baufenster, durch die Doppelgarage, berührt nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes und ist somit aus verwaltungsseitiger Sicht im Rahmen einer Befreiung nach § 31 BauGB zulässig.

Beschlussvorschlag:

„Dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Fertigarage in Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 672 wird zugestimmt.“

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 30 BauGB hergestellt.“